



# ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG

## VERLASSENSCHAFT - Antrag auf Auszahlung eines Rezeptgebührenguthabens

Eingangsstempel des  
Krankenversicherungsträgers

An die  
Tiroler Gebietskrankenkasse  
Klara-Pölt-Weg 2  
6020 Innsbruck

**Aufgrund der Bestimmungen des dritten Teiles der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr beantrage ich die Auszahlung eines Rezeptgebührenguthabens nach dem Ableben der/des Versicherten:**

Name der/des Versicherten	Versicherungsnummer/Geburtsdatum
Zuletzt wohnhaft in	Sterbedatum

### Antragsteller/in

Name der Antragstellerin/des Antragstellers	Versicherungsnummer/Geburtsdatum
Adresse	Verwandtschaftsverhältnis *)

Ich nehme die umseitige Information zur Kenntnis und beantrage die Anweisung des durch Überschreitung der Rezeptgebührenobergrenze entstandenen Guthabens der/des Versicherten und erkläre,\*\*)

dass ich mit der/dem Versicherten zur Zeit ihres/seines Ablebens in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe.

Ferner erkläre ich,\*\*)

dass ich die einzige bezugsberechtigte Person bin.

dass neben mir noch folgende Person/en bezugsberechtigt ist/sind:

Name	Versicherungsnummer/Geburtsdatum
Adresse	
Name	Versicherungsnummer/Geburtsdatum
Adresse	

Bitte überweisen Sie das Guthaben an folgende Bankverbindung:

Bankleitzahl bzw. BIC – Code für Auslandsanweisung	Name des Geldinstituts
Kontonummer bzw. IBAN – Nummer für Auslandsanweisung	Kontoinhaber

\*) Zutreffendes (z.B. Ehegattin, Ehegatte, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester, ..... ) bitte anführen!

\*\*\*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

## INFORMATION

Ist im Zeitpunkt des Ablebens einer/ eines Versicherten ein Rezeptgebührenguthaben aufgrund Überschreitung der Obergrenze noch nicht ausgezahlt, so haben nacheinander folgende Angehörige Anspruch auf dieses Guthaben, sofern sie mit der/dem Versicherten zur Zeit ihres/seines Ablebens in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§ 18 der „Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr“ in Verbindung mit § 107a ASVG):

1. Die Ehegattin bzw. der Ehegatte,
2. die leiblichen Kinder,
3. die Wahlkinder,
4. die Stiefkinder,
5. die Schwiegerkinder gem. § 73 Abs. 1 BSVG
6. die Eltern,
7. die Geschwister.

Steht der Anspruch auf das Rezeptgebührenguthaben mehreren Kindern, den Eltern oder mehreren Geschwistern der/des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt (§ 107a Abs. 1 ASVG, § 50 Abs. 1 B-KUVG, § 77 Abs. 1 GSVG, § 73 Abs. 1 BSVG).

Rezeptgebührenguthaben, die mangels bezugsberechtigter Personen in den Nachlass fallen, werden an die im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens mittels Gerichtsbeschlusses namhaft zu machenden Verfügungsberechtigten ausgezahlt.